VVS JHS 0001-319/88

29

in Beziehung zum ungesetzlichen Grenzübertritt stehenden Aufzeichnungen und Gegenstände, die im EV/F als Beweismittel verwandt werden können, aufgefunden werden. Gestützt auf Erfahrungswerte hat es sich als günstig erwiesen. insbesondere zielgerichtet nach persönlichen Aufzeichnungen, Dokumenten, Unterlagen, Fotos, Briefverkehr usw. zu suchen. Über aufgefundenes Kartenmaterial können zumeist begründete Versionen zum ungesetzlichen Weg des Verlassens der DDR aufgestellt werden. Sichergestellte Aufzeichnungen in Form von Notizen und Fotografien lassen Rückschlüsse auf existierende Verbindungen des Straftäters in der DDR, aber auch nach dem Operationsgebiet zu. Tatbegünstigende und ausschlaggebende Motive sind mitunter aus dem vorgefundenen Briefverkehr. soweit dieser im Zusammenhang zur Straftat steht, zu entnehmen. Weiterhin stellt der Zustand der Wohnung eine Ausgangsgröße für die Versionsbildung dar. Anhand des vorgefundenen Wohnungszustandes kann geschlußfolgert werden, ob Veräußerungen von persönlichen Sachen und Gegenständen vorgenommen wurden. Aber auch getätigte Vorbereitungs- und Versuchshandlungen können über Maßnahmen der Durchsuchung in Erfahrung gebracht werden. Vorgefundene be-, aber auch noch unbenutzte Werkzeuge, Kennzeichnungen in Landkarten sowie schriftlich fixierte Absprachen und Vereinbarungen mit anderen Personen können Hinweise auf Vorbereitungs- und Versuchshandlungen sein.

Sind im Ergebnis dieser strafprozessualen Maßnahmen alle Räumlichkeiten des Täters durchsucht worden, macht es sich erforderlich, eine Inventarisierung des gesamten Eigentums vorzunehmen (§ 110 (2) StPO). Danach bedürfen die strafprozessualen Maßnahmen der Durchsuchung und Beschlagnahme nach § 121 StPO innerhalb von 48 Stunden einer richterlichen Bestätigung.